



Sozialdemokratische Partei
Zürich 11

8050 Zürich
www.sp11.ch, Postkonto 80-30486-4

STATUTEN DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI ZÜRICH 11

Ausgabe 2025

1. Organisation, Sitz, Zweck

Art. 1 Organisation

Abs. 1

Die Sozialdemokratische Partei (SP) Zürich 11 (nachfolgend: SP11 oder Sektion) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Abs. 2

Die SP11 bildet eine Sektion der SP der Stadt Zürich, des Kantons Zürich und der Schweiz (Organisationen). Sie anerkennt deren Statuten, Richtlinien und Entscheide.

Art. 2 Sitz

Sitz der SP11 ist Zürich.

Art. 3 Zweck

Die SP11 setzt sich für die Verwirklichung der im Parteiprogramm der SP Schweiz festgelegten Ziele ein. Sie unterstützt die Bestrebungen der übergeordneten Organisationen und fördert die Zusammenarbeit mit Gruppierungen, welche dieselben Ziele verfolgen. Innerhalb dieses Rahmens stellt sich die Sektion eigene Aufgaben und Ziele.

2. Eintritt, Austritt, Ausschluss, Streichung

Art. 4 Eintritt

Abs. 1

Mitglieder der SP11 können alle Personen werden, die

1. ihren Beitritt schriftlich erklären;
2. nicht Mitglied einer anderen schweizerischen Partei sind und;
3. deren Beitritt nicht durch den Vorstand innert 90 Tagen seit Kenntnismahme der Beitrittserklärung abgelehnt wird.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr seiner anwesenden Mitglieder.

Abs. 2

Als schriftlich gilt die Beitrittserklärung auch wenn sie auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail oder durch Beitrittsformular auf der Website) übermittelt wurde oder wenn eine der Organisationen dem Vorstand mitteilt, dass bei ihnen eine Beitrittserklärung erfolgte.

Art. 5 Austritt

Abs. 1

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Abs. 2

Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres.

Abs. 3

Ein Mitglied, das trotz mehrmaliger Mahnung unentschuldigt während zwei Jahren keine Mitgliederbeiträge bezahlt hat, gilt als aus der Partei ausgestreuten.

Abs. 4

Als schriftlich gilt die Austrittserklärung auch wenn sie auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) übermittelt wurde oder wenn eine der Organisationen dem Vorstand mitteilt, dass bei ihnen eine Austrittserklärung erfolgte.

Art. 6 Ausschluss

Abs. 1

Bei wissentlicher, wiederholter und gravierender Zuwiderhandlung gegen Parteibeschlüsse oder gegen die Ziele und Interessen der SP kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

Abs. 2

Vor der Abstimmung zum Ausschluss des Mitglieds hat das Mitglied das Recht angehört zu werden. Der Entscheid über den Ausschluss ist diesem schriftlich zur Kenntnis zu bringen mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

Abs. 3

Dem betroffenen Mitglied steht das Rekursrecht an die entsprechende Parteinstanzen der SP Kanton Zürich zu. Für das Verfahren gelten deren Statuten.

Abs. 4

Wer aus der Sektion ausgeschlossen wurde, kann nur nach Anhörung und Beschluss der Generalversammlung wieder aufgenommen werden.

3. Auflösung, Austritt, Zusammenschluss oder Ausschluss der Sektion

Art. 7 Zusammenschluss

Die SP11 kann mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder sowie derjenigen einer oder mehrerer anderen Sektionen mit dieser bzw. diesen zusammengelegt werden.

Art. 8 Auflösung der Sektion

Die Sektion kann sich auflösen oder aus der Partei austreten, wenn

1. eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder es beschliesst;
2. und gleichzeitig nicht mehr als 2 Mitglieder dagegen stimmen.

Art. 9 Vermögensanfall nach Wegfall der Sektion

Bei Auflösung, Austritt oder Ausschluss der Sektion fällt ihr gesamtes Vermögen, einschliesslich ihrer Archive der SP Kanton Zürich zu.

Art. 10 Mitgliedschaft nach Wegfall der Sektion

Abs. 1

Die bisherigen Mitglieder der SP11 bleiben bei ihrer Auflösung Mitglieder der SP Kanton Zürich.

Abs. 2

Bei einem Austritt der SP11 aus der Partei oder bei der Auflösung der SP11 durch den Parteitag der SP Kanton Zürich werden die bisherigen Mitglieder der SP11 zu Mitgliedern der SP Kanton Zürich, sofern sie bei der Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich ein entsprechendes Begehren stellen.

4. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) übrige Arbeitsgruppen
- e) die Revisionsstelle.

Art. 12 Generalversammlung (GV)

Abs. 1

Die ordentliche GV findet bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres statt.

Die ordentliche GV wird 60 Tage im Voraus durch den Vorstand einberufen.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV sind dem Vorstand jeweils spätestens 20 Tage nach deren Einberufung schriftlich einzureichen.

Die Traktanden der GV werden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Mitteilung oder Publikation im Sektionsorgan bekannt gegeben.

Abs. 2

Die Geschäfte der ordentlichen GV sind insbesondere:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
2. Abnahme der Berichte der Arbeitsgruppen
3. Bericht der Revisionsstelle
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Wahlen:
 - a) des (Co-)Präsidiums
 - b) des:r Kassier:in
 - d) des übrigen Vorstandes
 - c) der Rechnungsrevisor:innen und deren Ersatz
 - d) der Delegierten an die Delegiertenversammlung der SP Stadt Zürich und SP Kanton Zürich, sowie der Körperschaften, denen die Sektion als Mitglied angehört
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Festsetzung der Behördensteuer
8. Verabschiedung des Budgets
9. Anträge

Abs. 3

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Eine ausserordentliche GV ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden durch schriftliche Mitteilung oder Publikation im Sektionsorgan anzukündigen. Eine ausserordentliche GV auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder ist innert angemessener Frist ab Eingang des Antrags beim Vorstand durchzuführen.

Art. 13 Mitgliederversammlung (MV)

Abs. 1

In der Regel findet jeden Monat eine ordentliche MV statt. Die MV wird vom Vorstand einberufen.

Abs. 2

Die MV fällt alle wesentlichen politischen Beschlüsse. Sie erteilt Aufträge an den Vorstand und die Arbeitsgruppen. Ferner nominiert sie Behördenvertreter:innen sowie Kandidat:innen für den Gemeinderat bzw. Kantonsrat. Bei Wahlen, bei denen der Wahlkreis zusätzliche Stadtkreise umfasst, kann die Bezeichnung der Kandidat:innen an einer gemeinsamen MV der betroffenen SP-Sektionen erfolgen. Ferner beschliesst sie über Anträge an Delegiertenversammlungen und Parteitage der übergeordneten Parteiorganisationen.

Abs. 3

Bei vorzeitigem Austritt eines Vorstandsmitglieds wählt die MV auf Vorschlag des Vorstands eine Person als Ersatz in den Vorstand.

Abs. 4

Gäste können der MV ohne Stimmrecht beiwohnen.

Abs. 5

Steht an einer MV die Nomination von Behördenvertreter:innen oder Kandidat:innen für den Gemeinderat bzw. Kantonsrat an, wird die MV 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Art. 14 Wahlen, Nominationen und Abstimmungen

Abs. 1

Die MV kann auf Vorschlag des Vorstands für bestimmte Wahlen, Nominationen und Abstimmungen ein Reglement erlassen. Dabei kann sie von den folgenden Regelungen abweichen, insbesondere auch von den Mehrheitserfordernissen. Ansonsten gelten die im Absatz 2 formulierten Regelungen.

Abs. 2

Wahlen, Nominationen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang (und in den weiteren Wahlgängen) das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 15 Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand besteht aus maximal 12 Personen. Aus ihrer Mitte ist entweder ein Co-Präsidium, bestehend aus 2 Personen oder ein:e Präsident:in, sowie ein:e Kassier:in zu wählen. Im Co-Präsidium und im Vorstand ist grundsätzlich und wenn immer möglich eine FINTA-Quote von über 50% bzw. von 50% in einem Co-Präsidium anzustreben (FINTA = Frauen, intergeschlechtliche, non binäre, transgeschlechtliche und agender Personen).

Abs. 2

Der Vorstand leitet die Sektion und besorgt deren laufende Geschäfte. Ausserdem hat sie die Generalversammlung sowie die Mitgliederversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

Abs. 3

In dringenden Fällen ist er berechtigt, an Stelle der Mitgliederversammlung zu entscheiden, unter Orientierung an der nächsten Mitgliederversammlung.

Abs. 4

Das Präsidium oder das Co-Präsidium vertritt die Sektion Dritten gegenüber und führt zusammen mit dem:der Kassier:in die rechtsverbindliche Unterschrift.

Abs. 5

Der Vorstand regelt die Vertretung.

Abs. 6

Der:die Kassier:in überwacht den Einzug der Mitgliederbeiträge und besorgt die Kassengeschäfte. Auf Ende eines Kalenderjahres wird die Rechnung der Sektion abgeschlossen und dem Vorstand und den Rechnungsrevisor:innen vorgelegt, welche sie mit ihren Anträgen an die Generalversammlung weiterleiten.

Abs. 7

Weitere Detailbestimmungen über die Sektionsorganisation, insbesondere Bestimmungen über die Arbeitsweise sowie die engeren Aufgaben und Pflichten der Sektionsorgane können, sofern sie zu den vorliegenden Statuten nicht im Widerspruch stehen, durch den Vorstand in Reglementen festgelegt werden.

Art. 16 Arbeitsgruppen

Abs. 1

Zur Bearbeitung bestimmter Themen oder bestimmter sektionsinterner Aufgaben kann die MV, GV oder der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

Abs. 2

Die Arbeitsgruppen führen ihre Tätigkeit im Rahmen des ihnen gesetzten Auftrages selbstständig durch. Bei Aktivitäten über den gesetzten Auftrag hinaus, welche finanzielle und politische Konsequenzen haben, liegt die Beschlussfassung beim Vorstand, respektive bei der Mitgliederversammlung.

Art. 17 Wählbarkeit in Behörden/Ämter

Abs. 1

Als Kandidierende für öffentliche Ämter dürfen nur Personen aufgestellt werden, welche der Partei angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

Abs. 2

Es dürfen nur Kandidierende aufgestellt werden, welche ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Partei vollständig erfüllt haben. Die in die Behörden oder Ämter gewählten Vertreter:innen der Partei sind dieser gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich.

Abs. 3

Die vollamtlichen Behördenmitglieder können für eine neue Amtsdauer nicht mehr nominiert werden, wenn sie das 65. Altersjahr erreicht haben.

Abs. 4

Für Ratsmitglieder, die von der Sektion nominiert werden, gilt eine Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren für das jeweilige Amt; mehrere Amtszeiten mit Unterbrechungen werden zusammengezählt. Nach Erreichen von zwölf Jahren kann die betroffene Person jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit der Nominationsversammlung für eine weitere Legislatur nominiert werden.

Art. 18 Revisionsstelle

Abs. 1

Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Revisor:innen und mindestens eine Ersatzperson.

Abs. 2

Den Rechnungsrevisor:innen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Kassenführung.

Art. 19 Finanzielles

Die SP11 erhebt zusätzlich zu den Beiträgen von SP Schweiz, SP Kanton Zürich und SP Stadt Zürich eigene Mitglieder- und Behördenmitgliederbeiträge. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen können, die Mitgliederbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen. Für Vereinsverbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Statutenrevision

Art. 20 Revision

Eine Revision der Statuten kann in jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Zum Entscheid bedarf es des einfachen Mehrs der Anwesenden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Generalversammlung vom 29. März 2025 sowie der Prüfung durch die Kantonalpartei in Kraft und ersetzen die Statuten vom 27. März 2009.

Zürich, 29. März 2025

Karin Saxer



Jan Suter

